

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes

zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes – WiSoG

1. Zusammenfassung und Überblick

Der Senat bittet die Bürgerschaft, das in der Anlage 2 enthaltene Gesetz zur Bildung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg zu beschließen. Auf der Grundlage seiner Leitlinien für die Entwicklung der Hamburger Hochschulen – Mitteilung an die Bürgerschaft 17/2914 vom 17. Juni 2003 – (siehe hierzu Punkt 2) regt der Senat an, die Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWP) und die beiden Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg zu einer neuen Fakultät zusammenzulegen. In einem breit angelegten, extern geleiteten Moderationsverfahren sind mit allen Beteiligten Vorschläge zum zukünftigen Profil und zur zukünftigen Struktur der neuen Fakultät entwickelt worden (siehe hierzu Punkt 3). Der Senat hat im vorliegenden Gesetzentwurf die Vorschläge des Moderationsverfahrens im Wesentlichen aufgegriffen. Der Gesetzentwurf schafft die rechtliche Grundlage für die Integration der HWP in die Universität Hamburg und die Bildung der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (siehe hierzu Punkte 4 und 5). Die Ressourcen der HWP werden auf die Universität übertragen und sollen – soweit sie bisher für Forschung und Lehre eingesetzt worden sind – der neu gegründeten Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Verfügung stehen. Die Verteilung der Verwaltungsressourcen erfolgt anteilig entsprechend der gemäß § 4 WiSoG zu erzielenden Einigung zwischen dem Präsidium der Universität und dem Gründungsdekanat.

2. Leitlinienentscheidung des Hamburger Senats zur Hochschulreform

Die Leitlinienentscheidung des Hamburger Senats zur Hochschulreform vom 17. Juni 2003, die auf den Empfehlungen der von der zuständigen Behörde eingesetzten Strukturkommission vom Januar 2003 beruht, dient dem Aufbau effizienter Forschungs- und Studienstrukturen an den Hamburger Hochschulen. Einer der wesentlichen Eck-

punkte der Leitlinienentscheidung ist es, unter dem Dach der Universität Hamburg eine weitgehend eigenständige Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, bestehend aus den Fachbereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und der HWP mit etwa 6.000 Regelstudienzeit-Studierenden zu gründen.

3. Moderationsprozess

3.1 Verfahren und Ergebnis

Entsprechend den Leitlinienvorgaben hat vom Herbst 2003 bis zum Frühjahr 2004 ein breit angelegter, extern moderierter Diskussionsprozess – unter Beteiligung aller Betroffenen, auch der Studierenden – stattgefunden, der Vorschläge zum zukünftigen Profil und zur Struktur der neuen Fakultät entwickelt hat. Das Moderationsverfahren unter Leitung der Herren Prof. Dr. Müller Böling – Leiter des überregional renommierten Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) – und Dr. Schultz-Gerstein – Präsident der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg – konnte nach intensiven, teilweise schwierigen Diskussionen Anfang Juni 2004 abgeschlossen werden. Der Moderationsbericht enthält Vorschläge, die teilweise konsensuale, teilweise differierende Inhalte aufweisen, und gibt die abweichenden Positionen der am Moderationsverfahren Beteiligten wieder.

Das mit mehrheitlicher Zustimmung im Moderationsverfahren entwickelte Organisationsmodell sieht für die neue Fakultät eine Gliederung in drei Departments vor, die den bisherigen wissenschaftlichen Einrichtungen entsprechen. Diese Struktur soll im Verlauf des Gründungsprozesses um gemeinsame Organisationselemente für die Lehre und Forschung – „Schools“ und Forschungsschwerpunkte – ergänzt werden, so dass mittelfristig eine neue Struktur der Fakultät entsteht. Als erste Umsetzungsschritte werden die Berufung eines gemeinsamen Gründungsdekans und die Bildung eines gemeinsamen Gründungs-Fakultätsrates vorge-

schlagen. Die neue Fakultät soll mit Beginn des Sommersemesters 2005 am 1. April 2005 ihre Arbeit aufnehmen. Die erste Phase soll nach Durchlauf der ersten Bachelor-Kohorte bis Ende 2008 abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen künftige Strukturfragen und Angebote der Fakultät erneut strategisch durchdacht werden.

Die Moderationsergebnisse stellen sich nach der Chronologie des Moderationsberichts im Einzelnen wie folgt dar:

a) Innere Struktur

Über die innere Struktur der neuen Fakultät wurde Einvernehmen in folgenden Punkten erzielt:

Weitestgehend konsensual ist die Gliederung der neuen Fakultät in drei Departments (Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaft und Politik), die zunächst die drei zu vereinigenden bisherigen Einheiten fortführen sollen. Die Dekanate der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität und ein Teil der betriebswirtschaftswissenschaftlichen Professorinnen und Professoren der HWP wünschen demgegenüber eine Gliederung in zwei Departments, in die die HWP eingegliedert werden soll. Die in drei Departments gegliederte Organisationsstruktur soll von der Fakultät während der Übergangszeit weiterentwickelt werden.

Die neue Fakultät soll im grundständigen Studium fünf parallele Bachelor-Studiengänge und zwar Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Politikwissenschaften sowie den sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Aspekte integrierenden Bachelor-Studiengang der bisherigen HWP mit jeweils sechssemestriger Studiendauer umfassen. Die Kriterien für die Zugangsvoraussetzungen und Studierendenauswahl werden für jeden Studiengang gesondert festgelegt. Dadurch wird die Sonderregelung der HWP zum Hochschulzugang – Aufnahme eines großen Anteils von Studienanfängern ohne Abitur – gewährleistet. Die bestehenden Diplom- und Magisterstudiengänge sollen in der Verantwortung der künftigen Departments und damit der sie jetzt tragenden Einheiten verbleiben.

Für die Master-Studiengänge sehen die Moderationsempfehlungen vor, dass sie von Anfang an in zwei die Departments übergreifenden Schools der Fakultät entwickelt und verantwortet werden – und zwar in einer „Graduate School“ für Master- und Promotionsstudiengänge mit forschungsbezogenem Fokus sowie einer „Professional School“ mit anwendungsbezogener Ausrichtung. Davon abweichend wünschen einige Hochschulvertreter, dass auch die Master-Studiengänge von den Departments verantwortet werden.

Die Forschung soll in der Verantwortung der Professoren verbleiben mit Forschungs Kooperationen zwischen den Departments und über die Fakultät hinaus.

b) Leitungsstrukturen

Konsens besteht, dass die neue Fakultät als zentrales Gremium einen gemeinsamen Fakultätsrat erhalten soll, dessen Vertreter in der ersten Phase in drei getrennten Wahlkreisen durch die Mitglieder der bisherigen Organisationseinheiten gewählt werden. Eine externe Kandidatin bzw. ein externer Kandidat soll Gründungsdekan werden; das Gründungsdekanat soll aus der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan sowie drei aus den jeweiligen Departments stammenden Prodekanen bestehen. Konsensfähig ist auch der Moderationsvorschlag, die Gründungsdekanin bzw. den Gründungsdekan durch

die zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Präsidenten der Universität, der Präsidentin der HWP sowie den Dekanen der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bestellen. Hier wünschen die Fachschaftsräte ergänzend eine Zustimmung der Fachbereichsräte.

Die Bildung weiterer Gremien soll nach den Moderationsvorschlägen den Departments überlassen bleiben, wobei die Fachschaftsräte dies verbindlich geregelt haben wollen.

c) Budget

Die Teilautonomie der neuen Fakultät soll durch Planungssicherheit und Budgethoheit sichergestellt werden. Dabei wird von den Teilnehmern des Moderationsprozesses davon ausgegangen, dass der Fakultät die Summe der Budgets der bisherigen Einheiten zumindest für den Zeitraum bis 2009/2010 zur Verfügung gestellt wird, solange nicht lineare Kürzungen für alle Hochschulen eintreten. Fakultätsspezifische Verwaltungsaufgaben sollen im Rahmen der Fakultät angesiedelt sein, wobei auch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben und Ressourcen aus der zentralen Verwaltung der Universität gewünscht wird.

d) Berufungen

Einvernehmen besteht, dass Berufungsverfahren in der neuen Fakultät nach den Rahmenvorgaben des §14 HmbHG (unter Einbeziehung externer Professoren) durchgeführt werden. Dabei soll Größe und Zusammensetzung der Berufungsausschüsse von der jeweiligen Stelle abhängig sein. Die Moderationsvorschläge sehen eine Verfahrenshoheit des Dekanats bei Berufungsverfahren vor. Dies stößt auf Widerstand der Hochschulvertreter, nach deren Vorstellungen die Verfahrenshoheit beim Fakultätsrat liegen soll.

e) Stellen und Personal

Einvernehmlich wird vorgesehen, Freiräume bei Rekrutierungs- und Besoldungsentscheidungen für die Profilbildung der neuen Fakultät zu nutzen. Wie auch die Wissenschaftlerstellen folgen die Verwaltungsstellen den Aufgaben und Entscheidungsstrukturen der neuen Fakultät. Sie sollen auf die angestrebte Struktur der Fakultät ausgerichtet werden. Die Verwaltungsleitung ist als Mitglied in die Fakultätsleitung aufzunehmen. Abweichend von der Leitlinienentscheidung 2003, die eine Zuordnung des rechtswissenschaftlichen Lehrpersonals der bisherigen Einheiten zur neuen Fakultät Rechtswissenschaften der Universität vorsieht, sprechen sich die Moderationsempfehlungen konsensual dafür aus, dieses Personal in die neue Fakultät zu integrieren.

3.2 Stellungnahmen der betroffenen Bereiche

Zu den Moderationsergebnissen haben seitens der Universität Hamburg im Rahmen des Moderationsverfahrens die Dekanate der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die Fachschaftsräte Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Sozialwissenschaften Stellung genommen.

Für die HWP haben im Moderationsverfahren Hochschulsenat und Präsidium, eine gemeinsame studentische Initiative von ASTA, Konventspräsidium und studentischen Senatoren der HWP sowie eine Gruppe von Professorinnen und Professoren des Fachgebiets Betriebswirtschaftslehre jeweils Stellungnahmen abgegeben.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

a) Organisationsstruktur

Die Dekanate der Fachbereiche Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Universität sprechen sich in ihrem gemeinsamen Positionspapier für die Bildung von nur zwei Departments aus, wobei das HWP-Personal je nach fachlicher Ausrichtung den neuen Departments Wirtschafts- bzw. Sozialwissenschaften zugeordnet werden soll. Auch die nicht in die Moderationsempfehlungen eingegangene Stellungnahme der Initiative von neun Professorinnen und Professoren des Fachgebiets Betriebswirtschaftslehre der HWP teilt diese Auffassung. Die von der Moderation vorgeschlagenen departmentübergreifenden „Schools“ zur Organisation und Durchführung der Lehre in der neuen Fakultät stoßen auf Widerstand aller Hochschulvertreter. Zumindest vorerst solle hierauf verzichtet werden, um Überorganisation zu vermeiden.

b) Leitungsstrukturen

Die Moderatoren schlagen einen Fakultätsrat mit 19 Mitgliedern vor. Dem stimmen die Dekanate und das Präsidium der Universität sowie Senat und Präsidium der HWP zu. Die studentischen Vertreter wünschen einen größeren Fakultätsrat mit einem größeren Anteil Studierender. Zugleich wünschen sie, dass verbindlich Departmenträte eingerichtet werden. Der Mittelbau des Fachbereichs Sozialwissenschaften spricht sich für verbindlich eingerichtete Departmenträte und einen starken Fakultätsrat u. a. mit Entscheidungsbefugnissen über die Zuordnung des Lehrpersonals sowie über die Lehrdeputate aus.

Zur Bestellung des Gründungsdekans wünschen die Fachschaftsrate Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität, dies von der Zustimmung der Fachbereichsräte abhängig zu machen. Bei der Bestellung der Prodekane soll es nach Auffassung des Fachschaftsrats Sozialwissenschaften sowie der gemeinsamen studentischen Initiative der HWP eine Beteiligung der Departmenträte geben.

c) Berufungen

Abweichend von der Moderationsempfehlung, der Fakultätsleitung die volle Verfahrenshoheit in Berufungsverfahren einzuräumen, wünschen die studentischen Vertreter, die Dekanate der Fachbereiche Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität sowie Senat und Präsidium der HWP, dass dieses Recht beim Fakultätsrat liegen soll. Das Präsidium der Universität schlägt als Kompromiss vor, dass die Berufungsausschüsse der Fakultätsleitung durch den Fakultätsrat bestätigt werden. Über Berufungsvorschläge der Fakultät soll dann das Präsidium entscheiden.

4. Notwendigkeit des Gesetzes

Mit der Fakultätenbildung soll ein praxisorientiertes, exzellentes Studienangebot in der gesamten Breite der vertretenen Fächer im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingerichtet und leistungsfähige Forschungsschwerpunkte geschaffen werden, die die Attraktivität des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Hamburg auch in der Zukunft sichern helfen. Insbesondere die Entwicklung innovativer und interdisziplinärer Studienangebote und neuer Forschungsschwerpunkte sollen das Profil der neuen Fakultät prägen und so ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Mit Hilfe des gemeinschaftlich zu entwickelnden Studienangebotes der neuen Fakultät können die heute

existierenden Doppelungen zwischen der HWP und der Universität Hamburg vermieden werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft auf Basis der Ergebnisse des Moderationsprozesses die rechtliche Grundlage für die Integration der HWP in die Universität Hamburg und die Bildung der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Er legt für eine definierte Übergangszeit den organisatorischen Rahmen fest, der erforderlich ist, um eine harmonische und integrative Entwicklung der neuen Fakultät aus den bisher existierenden drei unterschiedlichen Organisationseinheiten zu gewährleisten. Andererseits ist dieser Rahmen jedoch so offen gehalten, dass bei der Fakultät alle notwendigen Gestaltungsfreiräume für die Planung ihrer zukünftigen Entwicklung verbleiben.

5. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Senat hat in seinem vorliegenden Gesetzentwurf die im Rahmen des Moderationsverfahrens entwickelten Vorschläge im Wesentlichen aufgegriffen.

Artikel 1 des Entwurfes regelt die Integration der HWP in die Universität Hamburg und die Bildung der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Artikel 2 enthält die im Zuge der Umsetzung von Artikel 1 notwendigen Änderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

Die neu zu bildende Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften soll zunächst aus den drei Departments Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaft und Politik bestehen, die der bisherigen HWP sowie den beteiligten beiden Fachbereichen der Universität entsprechen. Die Departments wählen jeweils sieben Vertreter für einen Gründungsfakultätsrat, der damit 21 Vertreter umfasst.

Um die Entwicklung der neuen Fakultät zu fördern, sieht der Gesetzentwurf einen Gründungsdekan vor, der von einer Findungskommission, bestehend aus dem Präses der BWG, dem Präsidenten der Universität Hamburg, der Präsidentin der HWP sowie den Dekanen der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften, bestimmt wird. Das Dekanat besteht weiter aus drei Prodekanen und einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Gründungsdekan bestellt den Geschäftsführer und wählt aus jedem Department einen Prodekan aus. Der Gründungs-Fakultätsrat muss diese Auswahl bestätigen.

Nach Ablauf der Gründungsphase – also bis spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2008/2009 – soll diese Organisation in eine neue Struktur entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes überführt werden.

Eine Kernaufgabe der neuen Fakultät wird die Entwicklung der zukünftigen Studiengangsstruktur auf der Basis des Bachelor/Mastersystems sein, wobei die Vorzüge der gegenwärtig in der HWP schon realisierten Studiengangstruktur angemessene Berücksichtigung finden müssen.

– Die Departments nehmen für die bestehenden grundständigen Studienangebote die Aufgaben der HWP und der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften weiter wahr. Dazu gehört auch die Entwicklung von Bachelorstudiengängen aus den bisherigen Diplom- und Magisterstudiengängen in den Departments Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften.

- Für die Gründungsphase schreibt das Gesetz verbindlich vor, dass die besonderen Zugangsmöglichkeiten der HWP für Studienbewerber ohne Abitur und Studienbewerber mit Fachhochschulreife erhalten bleiben. Die Regelung im Weiteren wird von der Fakultät nach den allgemeinen Bestimmungen zu treffen sein, wobei grundsätzlich die Bedeutung des Hochschulzugangs ohne Abitur erhalten bleiben soll.
- Für die Entwicklung der neuen Studienangebote der Fakultät – zunächst im Master- und später auch im Bachelorbereich – sind das Gründungsdekanat und der Gründungs-Fakultätsrat zuständig. Die Masterstudiengänge werden von der Fakultät verantwortet.

Die neue Fakultät wird eine eigene Verwaltung erhalten, die aus den bisherigen Verwaltungen der beiden betroffenen Fachbereiche der Universität und wesentlichen Teilen der Verwaltung der HWP gebildet werden wird.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf den Gesetzentwurf und seine Begründung verwiesen.

6. **Kosten**

Das Verfahren zur Bildung der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg unter Integration der HWP ist im vorliegenden Gesetzentwurf so angelegt, dass die Reform in einem mehrjährigen Gründungsprozess realisiert wird. Deswegen werden zusätzliche Aufwendungen nicht erforderlich sein. Die Integration der HWP in die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität erfolgt haushaltsneutral.

Die für die HWP im Kapitel 3480 veranschlagten Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2005 entsprechend dem Wirkungsdatum 1. April 2005 in Höhe von 75 von

Hundert titelweise auf das Kapitel 3420 (Universität) umgeschichtet.

Im Haushaltsjahr 2006 erfolgt die vollständige Übertragung auf die Titel des Kapitels 3420. Die Titel des Kapitels 3480 erhalten den Vermerk „Weggefallener Ansatz“. Die genauen Beträge sind dem als Anlage 1 beigefügten Überleitungsplan zu entnehmen. Eine Korrektur des Haushaltsplanentwurfs 2005/2006 ist wegen der unterjährigen Umsetzung nicht vorgesehen.

Die bisher beim Kapitel 3480 veranschlagten Stellen werden mit Wirkung vom 1. April 2005 auf das zusammenfassende Kapitel 3420 (Universität) gebucht. Eine endgültige Verteilung auf die Buchungskapitel erfolgt nach der Neuordnung der Buchungskapitel nach Abschluss der Fakultätenbildung. Diese soll bis zum Haushaltsplan 2007 abgeschlossen sein.

7. **Petition**

Der Senat bittet die Bürgerschaft,

1. von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen;
2. die sich aus dem Überleitungsplan ergebenden Veränderungen für den Haushaltsplanentwurf 2005/2006 gemäß Anlage 1 der Mitteilung an die Bürgerschaft zu beschließen,
3. den dieser Mitteilung als Anlage 2 anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (WiSoG) zu beschließen.

Veränderungen im Haushaltsplanentwurf 2005/2006 (Einzelplan 3.2)

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Neuer Ansatz 2006		Bisheriger Ansatz 2006		Sp. 9 - Sp. 10 mehr (k. Vorz.) weniger (-)		Neuer Ansatz 2005		Bisheriger Ansatz 2005		Sp. 12 - Sp. 13 mehr (k. Vorz.) weniger (-)		Bemerkungen
				AOB	9	10	11	12	13	14	15					
1	2	3	4	8	9	10	11	12	13	14	15					
			3.2 Behörde für Wissenschaft und Gesundheit													
			Ausgaben													
			Universität													
3.2	3420	632.91	Zuweisung für Versorgungszuschläge an Wirtschaftspläne	34	25.967	24.607	1.360	24.880	23.885	995						
3.2	3420	685.01	Zuweisung an den Wirtschaftsplan der Universität Hamburg	34	199.548	191.101	8.447	193.134	186.897	6.237						
3.2	3420	894.02	Zuweisung für sonstige Investitionen an den Wirtschaftsplan der Universität Hamburg	34	2.570	2.500	70	2.553	2.500	53						
				34	2.570 VE	2.500 VE	70	2.570 VE	2.500 VE	70						
			HWP - Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik													
3.2	3480	632.91	Zuweisung für Versorgungszuschläge an Wirtschaftspläne	34	0	1.360	-1.360	331	1.326	-995						Titel entfällt 2006
3.2	3480	685.01	Zuweisung an den Wirtschaftsplan der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik	34	0	8.447	-8.447	2.079	8.316	-6.237						Titel entfällt 2006
3.2	3480	894.02	Zuweisung für sonstige Investitionen an den Wirtschaftsplan der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik	34	0	70	-70	17	70	-53						Titel entfällt 2006
				34	0 VE	70 VE	-70	0 VE	70 VE	-70						

Gesetz
zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Universität Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes
(WiSoG)

Vom....

Artikel 1

Gesetz zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

§ 1

Integration der HWP in die Universität Hamburg

(1) Die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWP) wird mit Wirkung vom 1. April 2005 in die Universität Hamburg integriert.

(2) Der Status der HWP als eigenständige staatliche Hochschule und rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts endet mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt. Rechtsnachfolgerin der HWP wird die Universität Hamburg.

(3) Die in der HWP hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter, die Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind, werden mit Wirkung von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in der Universität Hamburg weiter beschäftigt.

(4) Die Mitglieder der HWP werden mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Mitglieder der Universität Hamburg als Körperschaft, die Einrichtungen der HWP Teil der Universität Hamburg als Einrichtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG).

§ 2

Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

(1) Mit Wirkung vom 1. April 2005 bildet die bisherige HWP gemeinsam mit den bisherigen Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg die neue Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

(2) Mit Wirkung von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt werden die nach § 1 Absatz 4 in die Universität Hamburg übernommenen Mitglieder der HWP gemeinsam mit den Mitgliedern der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg Mitglieder der neuen Fakultät.

(3) Die Einrichtungen der HWP werden ebenso wie die den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg zugeordneten Einrichtungen mit dem genannten Zeitpunkt der neuen Fakultät zugeordnet.

§ 3

Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät nimmt nach den allgemeinen Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf ihren Gebieten alle Aufgaben der bisherigen HWP und der Universität Hamburg wahr.

(2) Aufgabe der Fakultät ist es insbesondere, das neue Studienangebot für die Fakultät zu entwickeln, Forschungsschwerpunkte zu bestimmen und die neue Organisationsstruktur der Fakultät vorzubereiten, die nach Ablauf der Gründungsphase Geltung erlangen soll.

(3) Die Fakultät stellt sicher, dass im Rahmen der Fortführung bestehender und bei Entwicklung neuer Studienangebote das Profil der bisherigen HWP in der Lehre und bei der Zusammensetzung der Studierenden berücksichtigt wird.

§ 4

Fakultätsverwaltung

Die Fakultät erhält eine eigene Verwaltung, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unter der Gesamtverantwortung des Dekanats geleitet wird. Mit Wirkung vom 1. April 2005 werden ihr Personal und Einrichtungen der Verwaltungen der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg zugeordnet. Über die Zuordnung des Personals und der Einrichtungen der Verwaltung der HWP entscheidet das Präsidium der Universität im Einvernehmen mit dem Gründungsdekanat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Gesamtuniversität. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die für das Hochschulwesen zuständige Behörde.

§ 5

Gründungsphase

(1) Die in den §§ 6 bis 10 getroffenen Regelungen gelten übergangsweise für die Gründungsphase der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Die Gründungsphase endet mit dem In-Kraft-Treten der von den Gründungsorganen zu entwickelnden Neuorganisation der Fakultät gemäß § 3 Absatz 2 und soll spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2008/2009 abgeschlossen sein.

(2) Für die neue Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

1. das Gründungsdekanat, bestehend aus der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan, drei Professorinnen oder Professoren als Prodekanen und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, sowie
2. der Gründungs-Fakultätsrat.

§ 7

Gründungsdekanat

(1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird vom Präses der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde, dem Präsidenten der Universität Hamburg, der Präsidentin der HWP sowie den Dekanen der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg ausgewählt und vom Präses der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde bestellt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Die Prodekane werden von der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan ausgewählt und vom Gründungs-Fakultätsrat bestätigt. Je eine Prodekanin bzw. ein Prodekan muss Mitglied eines der in § 9 genannten Departments sein. Die Amtszeit der Prodekane endet mit Ablauf der Gründungsphase.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan bestellt. Ihre bzw. seine Amtszeit beträgt sechs Jahre.

§ 8

Gründungs-Fakultätsrat

(1) Dem Gründungs-Fakultätsrat gehören einundzwanzig Mitglieder an, davon zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Den in § 9 genannten Departments stehen je sieben Sitze zu.

(2) Von den sieben Sitzen eines Departments stehen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einer den Studierenden, dem akademischen Personal und der Gruppe des Technischen Personals und des Verwaltungspersonals zu. Die Vertreter der Gruppen werden von den jeweiligen Gruppen im Department gewählt.

(3) Die Gründungsdekanin bzw. der Gründungsdekan ist beratendes Mitglied des Gründungs-Fakultätsrats und führt in ihm den Vorsitz.

(4) Der Gründungs-Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für die Entwicklung des neuen Studienangebots der Fakultät. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder eines Departments im Gründungs-Fakultätsrat bilden jeweils einen Ausschuss. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, generell und in Einzelfällen Entscheidungen in Fragen der Lehre und der Prüfungen zu treffen, soweit die Verantwortung der Departments für Studiengänge reicht. Die Ausschüsse sollen über ihre Entscheidungen Einvernehmen mit der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan herstellen und den Gründungs-Fakultätsrat unterrichten.

§ 9

Departments

(1) Die neue Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gliedert sich in die folgenden drei Departments:

1. Wirtschaftswissenschaften; Mitglieder dieses Departments sind die bisherigen Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
2. Sozialwissenschaften; Mitglieder dieses Departments sind die bisherigen Mitglieder des Fachbereichs Sozialwissenschaften,
3. Wirtschaft und Politik; Mitglieder sind die bisherigen Mitglieder der HWP.

Einzelne Mitglieder der in § 2 Absatz 1 genannten Bereiche können auch abweichend von dieser Gliederung anderen Bereichen der Universität Hamburg zugeordnet werden.

(2) Organ des Departments ist mindestens ein Vorstand, dem die oder der aus dem Department ausgewählte Prodekanin bzw. Prodekan als Sprecherin oder Sprecher angehört.

(3) Die Departments nehmen die bisherigen Aufgaben der HWP und der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg in Studium und Lehre wahr, soweit bestehende Diplom- und Bachelorstudiengänge und einzuführende Bachelorstudiengänge betroffen sind.

(4) Mit Wirksamwerden der Neuorganisation enden die Amtszeiten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fakultäts- und Departmentsorgane mit Ausnahme der Gründungsdekanin bzw. des Gründungsdekans und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Soweit Amtszeiten von Organen beendet sind, nehmen diese Organe die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Fakultätsorgane weiterhin wahr.

§ 10

Studiengänge

(1) Die Studiengänge der HWP und der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg werden nach dem 1. April 2005 so lange auf Grund der bis zu diesem Zeitpunkt für den Hochschulzugang, die Hochschulzulassung, das Studium und die Prüfungen in diesen Studiengängen geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt, bis für diese Bereiche neue Rechtsvorschriften in Kraft getreten sind.

(2) Der Bachelorstudiengang der HWP wird fortgeführt. Die Departments Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg entwickeln unverzüglich eigene Bachelorstudiengänge. Bestehende und neue Masterstudiengänge werden von der Fakultät verantwortet.

(3) In Bachelorstudiengängen der bisherigen HWP sind bei Zulassungsbeschränkungen längstens bis zum Sommersemester 2008 bis zu vierzig vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber ohne Zeugnis der Hochschulreife mit bestandener Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG vorzubehalten. Inhaber eines Zeugnisses der Fachhochschulreife sind zu den Bachelorstudiengängen der bisherigen HWP Zugangsberechtigt, wenn sie die Eingangsprüfung bestanden haben.

§ 11

Studierende und Studierendenschaft der HWP

(1) Die Studierenden der HWP werden mit Wirkung vom 1. April 2005 Studierende der Universität Hamburg sowie Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Hamburg mit den entsprechenden korporationsrechtlichen Rechten und Pflichten.

(2) Die Studierendenschaft der HWP ist mit Wirkung vom 1. April 2005 aufgelöst. Die Amtszeit ihrer Organe endet zu diesem Zeitpunkt. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt übernimmt die Studierendenschaft der Universität Hamburg die Aufgaben der bisherigen Studierendenschaft der HWP und wird deren Rechtsnachfolgerin.

§ 12

Organisatorische Übergangsregelungen

(1) Die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind mit Wirkung vom 1. April 2005 aufgelöst. Die Amtszeiten ihrer Organe enden zu diesem Zeitpunkt. Die laufenden Geschäfte werden von diesen Organen bis zum Amtsantritt der Organe der Fakultät und der Departments weiterhin wahrgenommen.

(2) Die am 1. April 2005 in der HWP bestehenden Selbstverwaltungseinheiten sowie die an diesem Tage in den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg vorhandenen wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie ihre Organe bestehen längstens bis zum Wirksamwerden der Neuorganisation nach § 3 Absatz 2 weiter und sind spätestens mit deren Wirksamwerden aufgelöst. Ihre Organe nehmen die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Selbstverwaltungsorgane unterhalb der Fakultät weiterhin wahr.

§ 13

Satzungen der HWP

Die in § 11 nicht genannten Satzungen der HWP gelten als Satzungen der Universität Hamburg fort, soweit sie diesem Gesetz und dem übrigen Satzungsrecht der Universität Hamburg nicht widersprechen.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HambGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HambGVBl. S. 138, 170, 228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
 - 1.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 3 wird aufgehoben.
 - 2.2 Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
3. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt zum Studium in den Studiengängen aller Hochschulen, ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium in den Studiengängen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg.“
 - 2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg kann durch Satzung bestimmen, dass in ihren Studiengängen oder einzelnen ihrer Studiengänge ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium berechtigt.“

Begründung

A.

Allgemeines

In den Empfehlungen der Strukturkommission für die Entwicklung der Hamburger Hochschulen vom Januar 2003 sowie in den darauf basierenden Leitlinien des Senats vom 17. Juni 2003 ist festgelegt worden, dass unter dem Dach der Universität Hamburg eine weitgehend eigenständige Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, bestehend aus den Fachbereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und aus der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWP) mit etwa 6.000 Regelstudienzeit-Studierenden gebildet werden soll. Mit dieser Fakultätsgründung sollen ein praxisorientiertes, exzellentes Studienangebot in der gesamten Breite der vertretenen Fächer eingerichtet und leistungsfähige Forschungsschwerpunkte geschaffen werden, die die Attraktivität des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Hamburg auch in der Zukunft sichern helfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die rechtliche Grundlage für die Integration der HWP in die Universität Hamburg und die Bildung der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Er legt für eine zeitlich definierte Übergangszeit den organisatorischen Rahmen fest, der erforderlich ist, um eine harmonische und integrative Entwicklung der neuen Fakultät aus den bisher existierenden drei unterschiedlichen Organisationseinheiten zu gewährleisten. Andererseits ist dieser Rahmen jedoch so offen gehalten, dass bei der Fakultät alle notwendigen Gestaltungsfreiräume für die Planung ihrer zukünftigen Entwicklung verbleiben.

Systematisch ist der Gesetzentwurf in zwei Artikel gegliedert. Artikel 1 regelt die Integration der HWP in die Universität Hamburg und die Bildung der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Für eine zeitlich definierte Gründungsphase sind Sonderregelungen erforderlich, die von den generellen Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes abweichen. Soweit allerdings in Artikel 1 keine speziellen Regelungen getroffen worden sind, gelten auch für die neue Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften alle Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes. In Artikel 2 werden die im Zuge der Umsetzung von Artikel 1 notwendigen Änderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes geregelt.

Artikel 1 regelt alle notwendigen rechtlichen Folgen, die sich aus der Integration der HWP in die Universität Hamburg ergeben. Ferner legt er die organisatorischen Besonderheiten fest, die für die neue Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg während der Gründungsphase gelten sollen. Dazu gehört beispielsweise, dass die Fakultät zunächst in drei Departments gegliedert werden soll, die im Wesentlichen der bisherigen HWP sowie den bisherigen Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg entsprechen. Gleichzeitig verdeutlicht der Gesetzentwurf, dass es sich hierbei nur um eine vorläufige Organisationsform handelt, die schrittweise in Verfahren, die im Gesetzentwurf näher beschrieben werden, in eine neue Fakultätsstruktur entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des HmbHG zu überführen ist.

Eine Kernaufgabe der neuen Fakultät wird die Entwicklung der zukünftigen Studiengangstruktur auf der Basis des Bache-

lor/Mastersystems sein, wobei die Vorzüge der gegenwärtig in der HWP schon realisierten Studiengangstruktur angemessene Berücksichtigung finden müssen. Außerdem soll die Fakultät bis zum Ablauf der Gründungsphase über ihre neue Organisationsstruktur entscheiden.

Die neue Fakultät wird eine eigene Verwaltung erhalten, die im Wesentlichen aus Teilen der bisherigen Verwaltungen der HWP und den Verwaltungen der beiden genannten Fachbereiche der Universität gebildet werden wird.

Artikel 2 enthält die im Zuge der Integration der HWP in die Universität Hamburg und die Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften notwendigen Folgeänderungen im Hamburgischen Hochschulgesetz.

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg)

Zu § 1 – Integration der HWP in die Universität Hamburg

Die Bestimmung regelt die rechtlichen Modalitäten der Integration der HWP in die Universität Hamburg einschließlich der Weiterbeschäftigung der Bediensteten der HWP sowie der mitgliedschaftsrechtlichen Fragen. Die Überleitung der Bediensteten der HWP in die Universität erfolgt unmittelbar per Gesetz.

Zu § 2 – Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Die Bestimmung enthält die näheren Regelungen über die Bildung der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. Sie legt fest, welche Personen der neuen Fakultät mitgliedschaftsrechtlich angehören und welche Einrichtungen ihr zugeordnet sind.

Zu § 3 – Aufgaben der Fakultät

Der Aufgabenkreis der neuen Fakultät unterscheidet sich nicht grundsätzlich von den Aufgaben der übrigen zukünftigen Fakultäten der Hamburger Hochschulen. Alle Fakultäten sollen möglichst umfassend auf ihren Gebieten die Aufgaben der jeweiligen Hochschule wahrnehmen.

Eine Besonderheit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist es jedoch, dass in dieser Fakultät die unterschiedlichen „Fachkulturen“ der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sowie der HWP zusammengeführt werden müssen. Eine der zentralen Aufgaben der neuen Fakultät ist daher die gemeinsame Entwicklung eines neuen Studien- und Forschungsangebots bis zum Ablauf der Gründungsphase. Dabei sind die Vorteile der bestehenden Studiengangstruktur der HWP, die bereits voll auf das Bachelor/Mastersystem umgestellt ist, zu berücksichtigen. Die Sonderregelungen der HWP hinsichtlich der Hochschulzulassung bleiben ebenfalls mindestens für die Dauer der Gründungsphase erhalten. Nähere Regelungen hierzu finden sich in § 10 Absatz 3 dieses Gesetzes. Auch nach Ablauf der Gründungsphase soll die Möglichkeit eines Hochschulzugangs ohne Abitur erhalten bleiben.

Eine weitere besondere Aufgabe der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besteht darin, die für die Dauer der Gründungsphase nach § 10 konzipierte Departmentstruktur zu einer neuen, effizienten Organisationsstruktur gemäß den allgemeinen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes weiterzuentwickeln.

Zu § 4 – Fakultätsverwaltung

Aus den bisherigen Verwaltungen der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften, sowie wesentlichen Teilen der Verwaltung der HWP soll die neue, einheitliche Verwaltung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gebildet werden. Ihre Organisation ist vom Gründungsdekanat festzulegen.

Über die Zuordnung des Personals und der Einrichtungen der HWP sollen Präsidium und Dekanat im Einvernehmen nach den Maßstäben von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit befinden. Bei Nichteinigung soll die BWG als zuständige Behörde entscheiden können.

Zu § 5 – Gründungsphase

Die in diesem Gesetz getroffenen organisatorischen und institutionellen Regelungen tragen den Besonderheiten der Fusion der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sowie der HWP zur neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Rechnung. Für die Dauer der Gründungsphase erscheint daher eine von den allgemeinen Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes abweichende Organisationsstruktur fachlich geboten. Diese soll jedoch nur übergangsweise gelten bis zum In-Kraft-Treten der von den Gründungsorganen zu entwickelnden Neuorganisation der Fakultät. Die Dauer der Gründungsphase ist zeitlich befristet. Sie soll spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2008/2009 enden.

Zu § 6 – Organe der Fakultät

Geleitet werden soll die Fakultät durch ein Gründungsdekanat, dem neben der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan als Prodekane Professorinnen und Professoren aus den drei Departments angehören. Weiterhin soll eine hauptamtliche Geschäftsführerin bzw. ein hauptamtlicher Geschäftsführer Mitglied des Gründungsdekanats sein, deren oder dessen Aufgabe insbesondere darin bestehen wird, die organisations- und haushaltsrechtlichen Aufgaben der neuen Fakultät zu lösen und ihre Verwaltung zu leiten.

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erhält einen Gründungs-Fakultätsrat (vgl. im Einzelnen unten § 8).

Zu § 7 – Gründungsdekanat

Für die zukünftige Entwicklung der neuen Fakultät ist die Person der Gründungsdekanin bzw. des Gründungsdekans von zentraler Bedeutung. Ihr bzw. ihm obliegt die schwierige Aufgabe, die ehemaligen Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sowie die HWP zu einer gemeinsamen Einheit zusammenzuführen. Für diese Aufgabe soll eine herausragende Persönlichkeit gefunden werden. Die Vorschrift regelt daher – abweichend vom HmbHG – ein besonderes Findungsverfahren für die Funktion Gründungsdekan.

Die Gründungsdekanin bzw. der Gründungsdekan wiederum soll sich im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit aus den drei Departments jeweils einen Prodekan auswählen und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der Fakultät bestellen können.

Die Aufgaben des Gründungsdekanats entsprechen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften weitgehend denen der Dekanate der übrigen Fakultäten der Universität Hamburg. Die Aufgaben sollen im Gründungsdekanat arbeits- teilig wahrgenommen werden, der Gründungsdekanin bzw. dem Gründungsdekan steht jedoch die Richtlinienkompetenz zu.

Zu § 8 – Gründungs-Fakultätsrat

Zentrale Aufgabe des Gründungs-Fakultätsrats ist die Entwicklung der neuen gemeinsamen Studiengangsstrukturen der Fakultät. Der Gründungs-Fakultätsrat hat dabei die staatlichen Planungsvorgaben sowie die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen.

Eine Besonderheit gilt für die Zusammensetzung des Gründungs-Fakultätsrats: Damit sichergestellt ist, dass die Interessen aller drei beteiligten Bereiche hinreichend Berücksichtigung finden, bilden die drei Departments Wahlkreise, in denen jeweils die Gruppenvertreter für den Gründungs-Fakultätsrat gewählt werden. In jedem Wahlkreis sind sieben Vertreter zu wählen, die gleichzeitig Ausschüsse mit Beschlussrecht nach § 8 Absatz 5 darstellen. Um die Vorgabe des Bundesverfassungsgericht zu wahren, dass Hochschul- lehrer bei wissenschafts-relevanten Entscheidungen über die Stimmenmehrheit verfügen müssen, entfallen vier Sitze pro Wahlkreis auf Professorinnen und Professoren des entsprechenden Departments.

Zu § 9 – Departments

Die Besonderheit der neuen Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besteht darin, dass zwei Fachbereiche der Universität mit der bisher eigenständigen HWP zusammengeführt werden. Dies erfordert für die Gründungsphase eine von der generell vorgesehenen Fakultätsstruktur abweichende Organisationsform. Die bisherigen Institutionen sollen als Departments der Fakultät zunächst während der Gründungsphase erhalten bleiben.

Die Aufgaben der Departments sind auf Studium und Lehre konzentriert und beziehen sich auf bestehende und zu entwickelnde grundständige Studienangebote. Masterstudien und andere Studienangebote sowie die Forschung sind demgegenüber von Anfang an von der Fakultät (Gründungsdekanat und Gründungs-Fakultätsrat) zu verantworten, die auch die fakultätsübergreifende Organisation des Studienangebots nach der Gründungsphase vorbereiten muss.

Organ des Departments ist mindestens ein Vorstand. Sprecherin bzw. Sprecher dieses Vorstandes ist in Personalunion der aus dem Department ausgewählte Prodekan. Durch diese Lösung soll eine möglichst enge Verzahnung zwischen den Aktivitäten des Gründungsdekanats und der einzelnen Departments gewährleistet werden. Alle weiteren organisatorischen Regelungen kann das Department selber treffen.

Zu § 10 – Studiengänge

Die bestehenden Studiengänge sollen vorerst weitergeführt werden. Sie werden schrittweise durch die neue Studiengangsstruktur der Fakultät abgelöst. Der Übergang kann auch hinsichtlich der verschiedenen Fragestellungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, z. B. können für die Hochschulzulassung in den bestehenden Studiengängen bereits neue Satzungen erlassen werden, während die Studiengangsstrukturen selbst noch unverändert sind.

Entsprechend den Ergebnissen des Moderationsprozesses stellen die ehemaligen Fachbereiche Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg bis spätestens zum Ende der Gründungsphase ihre Studiengänge auf eine Bachelor-/Masterstruktur um. Dabei sind neue Masterstudiengänge unter Einbeziehung der ehemaligen HWP gemeinsam zu entwickeln. Diese sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt gemeinschaftlich verantwortet werden.

Die besonderen Zulassungsregelungen der HWP bleiben für die Dauer der Gründungsphase erhalten. D.h. bis zu 40% der Studienplätze in den Bachelorstudiengängen der bisherigen HWP können nach Abzug der Vorabquoten an Bewerberinnen und Bewerber ohne ein Zeugnis der Hochschulreife vergeben werden, wenn diese eine Eingangsprüfung gemäß § 38 HmbHG erfolgreich bestanden haben. Auch Inhaber des Zeugnisses der Fachhochschulreife können zu den genannten Bachelorstudiengängen zugelassen werden. Entgegen der bisherigen Regelung müssen sie jedoch ebenfalls eine gesonderte Eingangsprüfung gemäß § 38 HmbHG ablegen. Bewerberinnen und Bewerber dieser Regelung fallen nicht unter die in § 10 Absatz 3 Satz 1 genannte Quote, sondern sind der Abiturientenquote zu zurechnen.

Zu § 11 – Studierende und Studierendenschaft der HWP

Die Bestimmung regelt die Veränderung der Rechtsverhältnisse der Studierenden und der Studierendenschaft bei der Auflösung der HWP und der Bildung der neuen Fakultät.

Zu § 12 – Organisatorische Übergangsregelungen

Ebenso wie die HWP sind die beiden bestehenden Fachbereiche der Universität, die der neuen Fakultät angehören sollen, mit Wirkung vom 1. April 2005 aufgelöst. Ihre Organe sollen bis zum Amtsantritt der neuen Fakultätsorgane nach § 6 die Geschäfte weiterhin wahrnehmen. Die Aufgaben dieser Organe gehen dann auf die Fakultät und die Departments über.

Die Selbstverwaltungsstrukturen unterhalb der zentralen Ebene der HWP sowie unterhalb der Fachbereichsebene der Universität, insbesondere die wissenschaftlichen Einrichtungen, sollen nach dem 1. April 2005 vorerst erhalten bleiben. Sie sind weiterhin erforderlich, damit alle Aufgaben in den Departments wie bisher ordnungsgemäß erledigt werden können. Aufgelöst werden können sie erst, wenn die Neuorganisation der Fakultät nach § 3 Absatz 2 entsprechend den Bestimmungen des HmbHG in Kraft tritt.

Zu § 13 – Satzungen der HWP

Die Bestimmung regelt das Fortgelten des Satzungsrechts der HWP und die Konkurrenzverhältnisse.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes)

Bei den Änderungen in den §§ 1 und 4 HmbHG handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Die Änderung von § 37 Absatz 1 Satz 1 HmbHG ist notwendig, um eine Rechtsgrundlage für die in Artikel 1 § 10 Absatz 3 normierte Sonderregelung des Hochschulzugangs zu den Bachelorstudiengängen der ehemaligen HWP für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife zu schaffen.

Berichtigung

Betr.: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft betreffend
„Entwurf eines Gesetzes zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und zur Änderung des
Hamburgischen Hochschulgesetzes - WiSoG“
(Bürgerschaftsdrucksache 18/1148)

Folgende Berichtigung ist vorzunehmen:

Seite 4 rechte Spalte, zu 3.1 Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Moderationsverfahren unter Leitung der Herren Prof. Dr. Müller Böling –
Leiter des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) – und Dr. Schultz-Gerstein
- Präsident der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr
Hamburg – **wurde Anfang** Juni 2004 abgeschlossen.“